

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

MIT DEM FAHRRAD STEUERN SPAREN

Immer mehr Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern Dienstfahrräder zur Verfügung, die diese auch privat nutzen dürfen.

Überlassung an Arbeitnehmer

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein arbeitgebereigenes Dienstfahrrad, muss er die Privatnutzung nicht versteuern, sofern die Gestellung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die Steuerfreiheit gilt für alle Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, also auch für E-Bikes mit einer Motorenunterstützung bis höchstens 25 km/h. Für schnellere Elektrofahrräder gelten die Vorschriften für Firmen-E-Fahrzeuge. Die Regelung ist zeitlich befristet und gilt vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2030.

Gehaltsumwandlung

Wird das Fahrrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen, verzichtet der Arbeitnehmer also auf einen Teil seines Lohns und erhält hierfür das Fahrrad, muss die Privatnutzung mit 1 % eines Viertels der dann auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich Umsatzsteuer versteuert werden. Damit sind sämtliche Fahrten abgegolten. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil.

Beispiel: Arbeitnehmer Müller erhält im Jahr 2024 von seinem Arbeitgeber ein Elektro-Fahrrad (UVP 3.200 Euro zzgl. 608 Euro USt), welches er auch privat nutzen darf. Der Arbeitnehmer verzichtet hierzu monatlich auf 50 Euro seines Gehalts.

Lohnsteuer: monatlicher geldwerter Vorteil 1 % von 900 Euro ($1/4 \times 3.808 \text{ Euro} = 952 \text{ Euro}$, abgerundet 900 Euro) = 9 Euro.

Entfernungspauschale

Fährt der Arbeitnehmer mit dem (E-)Bike zur Arbeit, kann er die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer (ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 Euro) zusätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Eine Kürzung der Pauschale durch die steuerfreie Nutzung des Fahrrads erfolgt nicht.

Kauf nach Ende der Leasingdauer

Nach Ablauf der Leasingdauer wird Arbeitnehmern häufig vom Leasinggeber das Rad zum Kauf angeboten. Wird ein Preis unter dem Marktwert des Fahrrads gezahlt, liegt hierin ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Für die Differenz zwischen Marktpreis und Übernahmepreis muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten, da den eigenen Arbeitnehmern ein Vorteil verschafft wurde.